

BGH: Rechnung zum Download ist ausreichend

✖ Rechnungen zum Download sind zum einen für den Kunden komfortabel und zum anderen schützen Sie die Umwelt. Außerdem trifft man damit den Zeitgeist der Online-Gemeinschaft, die möglichst viele ihrer Geschäfte online tätigen und abwickeln will. Aber auch hierbei können sich rechtliche Fallstricke ergeben.

Lesen Sie hier wie der BGH die Zulässigkeit bewertet.

Im Ausgangsfall klagte ein Verbraucherverband gegen einen Mobilfunkanbieter gegen die Verwendung folgender Klausel:

*„mit diesen Tarifen akzeptiert der Kunde, dass er eine Online-Rechnung erhält; es erfolgt kein Versand der Rechnung per Briefpost an den Kunden.
(Die Online-Rechnung ist rechtlich unverbindlich, gesetzliche Anforderungen an Beweis, Aufbewahrung, Dokumentation u. ä. werden nicht erfüllt.)“*

In Bezug auf den Teil innerhalb der Klammer gab das LG Potsdam dem Kläger Recht. In Bezug auf den Teil vor der Klammer jedoch nicht.

Berufung wird zurückgewiesen

Gegen diese Entscheidung des LG legte der Kläger Berufung ein. Er wollte weiterhin die Unterlassung des ersten Teils der Klausel erreichen. Die Berufung vor dem OLG Brandenburg (Urteil v. 05.11.2008, Az: 7 U 29/08) hatte jedoch keinen Erfolg.

Revision zum BGH

Das OLG ließ die Berufung vor den BGH zu. Von dieser Möglichkeit machte der Kläger auch Gebrauch. Jetzt liegt auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 16.07.2009, Az: III ZR 299/08, vor.

Klausel kann verwendet werden

Der BGH hat die Revision zurückgewiesen, da er in der Klausel keinen Verstoß gegen das Gesetz erkennen konnte. Auch sei damit keine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers verbunden.

BGH folgt dem OLG

Die Richter schließen sich in ihrer Begründung der Entscheidung des OLG Brandenburg an.

“Das Berufungsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, dass die formularmäßige Erklärung, wonach der Kunde den Erhalt lediglich einer Online-Rechnung, die im Internet-Portal der Beklagten bereit gestellt wird, dort eingesehen, als PDF-Dokument heruntergeladen und auch ausgedruckt werden kann, akzeptiert und der Versand einer Rechnung per Briefpost unterbleibt, keine Verkürzung der Rechtsstellung der Kunden und damit keine unangemessene Benachteiligung im Sinne von § 307 Abs. 1, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB darstellt.“

Textformerfordernis

Der BGH erkennt in den Vorschriften über den Verzug (§ 286 BGB) keine Normierung der Textform. Zwar muss eine Rechnung den Betrag und Leistung zum Zwecke der Überprüfung benennen, weswegen eine mündlich oder telefonisch übersandte Rechnung nicht reicht.

Dann deutet der BGH sein Verständnis der Textform an:

“Vorliegend spricht einiges dafür, dass die Form des § 126b BGB an sich gewahrt ist, weil ein Kunde der Beklagten die Rechnung ohne Weiteres am Bildschirm einsehen und lesen kann, und weiter sichergestellt ist, dass der Inhalt der Datei (z.B. durch Ausdruck oder elektronische Speicherung) zu einer dauerhaften Verwendung konserviert werden kann.”

Allerdings gibt es auch Stimmen in der Rechtsprechung, die dadurch das Textformerfordernis noch nicht erfüllt sehen, so z.B. das OLG Hamburg (Urteil v. 24.8.2006; Az: 3 U 103/06) und das KG Berlin (Beschluss v. 18.7.2006, Az: 5 W 156/06).

Keine Entscheidung notwendig

Allerdings äußert sich der BGH nicht dazu, was er unter dem Textformerfordernis versteht, da die Beklagte ihre Rechnungen

“ausdrücklich als rechtlich unverbindlich bezeichnet, ihren Kunden gegenüber deutlich zum Ausdruck bringt, dass sich für diese aus der Art der Rechnungsstellung keinerlei nachteilige Rechtsfolgen, insbesondere auch keine Verzugsfolgen, ergeben.”

Keine Vorschriften im TKG

Auch im TKG lassen sich keine entsprechenden Anhaltspunkte finden, die darauf schließen lassen, dass Rechnungen in Textform zu übermitteln seien.

Und im Umsatzsteuergesetz?

Zwar sagt der BGH, dass sich aus § 14 Abs. 1 S. 2 UStG die Verpflichtung ergibt, dass Rechnungen auf Papier oder mit Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Wege zu übermitteln sind, allerdings hat die Klägerin in Bezug auf diese Vorschrift keine Klagebefugnis und somit keinen Unterlassungsanspruch, weil diese Vorschrift nur zwischen Unternehmern gilt.

Praktische Bedürfnisse der Kunden

Auch ist in der Verwendung dieser Klausel kein Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB zu sehen. Der Kunde hatte vorliegend die Wahl zwischen dem Online-Tarif mit der Rechnung zum Download oder einem klassischen “Papier-Tarif”.

“Die Kunden der Beklagten können frei wählen, sich also insbesondere für deinen Standardtarif entscheiden, bei dem die Rechnung per Briefpost verschickt wird. Mit dem Online-Tarif entspricht die Beklagte sogar einem praktischen Bedürfnis des Teils ihrer Kunden, die über die entsprechenden technischen Möglichkeiten und handwerkliche Fähigkeiten verfügen, und deren Verbraucherverhalten diese Art der Rechnungsstellung entgegenkommt.”

Fazit

Zwar verneinte der BGH einen Verstoß und damit auch den Unterlassungsanspruch, dies ist aber mit Vorsicht zu genießen. Die Erfahrung zeigt, dass derartige Klauseln häufig in AGB verwendet werden, die sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen verwendet werden. Daher erscheint die Übermittlung einer Rechnung in elektronischer Form per E-Mail vorzugswürdiger.

Entscheidet sich ein Shopbetreiber trotzdem für die Download-Alternative, soll er eine Benachrichtigung des Kunden, sowie eine Anwendbarkeit nur bei Privatkundenverträgen sicherstellen.

Hier finden Sie weitere aktuelle Urteile:

BGH: Bereits einmaliger Versand von Werbe-Mail ist rechtswidrig
EuGH-Urteil zum Wertersatz – Anpassung der Widerrufs-Belehrung erforderlich?
OLG Hamm: Werbung mit “Lieferung innerhalb 24 Stunden” kann zulässig sein
OLG Frankfurt: Unendliche Widerrufsfrist gilt nicht bei jedem Belehrungsfehler
OLG Hamm zu Informationspflichten im Mobile-Commerce
Google zu mehr Verbraucherschutz verurteilt – vzbv gewinnt Klage